



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la formation et des affaires culturelles
DFAC
Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten
BKAD

Spitalgasse 1, CH-1701 Freiburg

T +41 26 305 12 81

www.fr.ch/bkad

—

Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

vom 1. März 2026

über Stipendien für bezahlte Berufspraktika im Kulturbereich

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)

gestützt auf das Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten;

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Ziele und Gegenstand

¹ Die Stipendien für bezahlte Berufspraktika im Kulturbereich (nachfolgend: die «Stipendien») sollen die berufliche Eingliederung von Freiburgerinnen und Freiburgern zu unterstützen, die kürzlich ihren Abschluss gemacht haben und daran interessiert sind, sich in den Arbeitsmarkt im Kulturbereich einzugliedern. Die Vergabe der Stipendien erfolgt durch das Amt für Kultur in Zusammenarbeit mit der Loterie Romande.

² Die Stipendien können für alle Bereiche im Zusammenhang mit kulturellen Aktivitäten vergeben werden (künstlerische Praxis, Technik, Vermittlung, Handwerk, Produktion, Verbreitung, Führung, Verwaltung, Kommunikation, Finanzen usw.).

³ Die Stipendien decken die gesamten Lohnkosten für die Praktikantin oder den Praktikanten. Sie beinhalten einen Betrag für die Betreuung durch das Partnerunternehmen im Kulturbereich (vorab festgelegte Pauschalen, siehe Art. 3).

⁴ Die Kandidatin oder der Kandidat erarbeitet das Praktikumsvorhaben in Zusammenarbeit mit einem professionellen Kulturunternehmen aus Freiburg. Dieses Unternehmen muss bereit sein, die Praktikantinnen und Praktikanten aufzunehmen, zu betreuen und zu entlohnen.

Art. 2 Kriterien für die Gewährung von Beiträgen

¹ Bewerben kann sich jede Person, die zum Zeitpunkt des Praktikumsbeginns die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt:

- a) Sie verfügt über einen anerkannten Berufs- oder Hochschulabschluss im Kulturbereich (z. B. EFZ als Bühnentechniker/in, Bachelor oder Master einer Fachhochschule im Bereich Kunst usw.). In Ausnahmefällen kann die Ausbildung auch in einem anderen Bereich (z. B. Verwaltung, Kommunikation, Führung usw.) absolviert worden sein, sofern die Motivation der Kandidatin oder des Kandidaten für eine langfristige Tätigkeit im Kulturbereich nachgewiesen ist (Werdegang, Interessen usw.).

-
- b) Sie hat ihren letzten Abschluss (ausser Weiterbildungen) vor höchstens 3 Jahren (36 Monaten) erworben.
 - c) Sie ist unter 30 Jahre alt.
 - d) Sie hat ihren Wohnsitz seit mindestens 2 Jahren im Kanton. Jahre, die aufgrund des Studienortes allenfalls ausserhalb des Kantons verbracht wurden, werden nicht angerechnet. Allerdings muss die Person in der Regel zum Zeitpunkt des Praktikumsbeginns wieder im Kanton Freiburg wohnhaft sein.

² Kandidatinnen und Kandidaten in Ausbildung sind unabhängig vom Ausbildungsstand nicht wählbar.

³ Die Praktika müssen zwischen 3 und 6 Monaten in Vollzeit oder einer entsprechenden Teilzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von maximal 12 Monaten während des in der Ausschreibung vorgesehenen Zeitraums absolviert werden.

⁴ Es können nur Praktika in Kulturunternehmen unterstützt werden, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Das Kulturunternehmen ist ein Verein oder eine Stiftung privaten Rechts (GmbH, AG oder Einzelunternehmen sind nicht förderfähig).
- b) Es hat seinen Sitz im Kanton Freiburg.
- c) Es ist im kulturellen Bereich tätig.
- d) Es verfügt über die administrativen Kapazitäten, um die Praktikantin oder den Praktikanten zu bezahlen.
- e) Es verfügt über die Infrastruktur, um die Praktikantin oder den Praktikanten aufzunehmen (Arbeitsplatz usw.).
- f) Es verfügt über genügend qualifizierte und ausreichende personelle Ressourcen, um die Praktikantin oder den Praktikanten zu betreuen.

Art. 3 Gesuchsverfahren

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich über das dafür vorgesehene Formular auf dem Online-Portal des Amts für Kulturanmelden und folgende Informationen und Unterlagen beifügen:

- a) Lebenslauf;
- b) Kopie des höchsten erworbenen Abschlusses (berufliche Ausbildung oder Hochschulabschluss);
- c) Beschreibung des Praktikumsvorhabens (insbesondere Ziele, Zeitplan, geplante Aktivitäten, angestrebter Kompetenzerwerb, kurze Vorstellung des kulturellen Partnerunternehmens und seiner Relevanz für das Praktikum und insbesondere für Personen ohne künstlerische Ausbildung, Schwerpunkt auf der Motivation, langfristig im Kulturbereich zu arbeiten);
- d) Verpflichtungserklärung des kulturellen Partnerunternehmens, in der dessen Betreuungsleistungen während des Praktikums aufgeführt sind;
- e) Gesamtbudget mit (feste Pauschalbeträge für 100 %, anteilig zu berechnen):

Praktikant/in		
	Grundbeträge	Zusätzlicher Betrag für Praktikantinnen und Praktikanten mit Master-Abschluss
Bruttomonatslohn bei 100 % (inklusive Ferien, kein 13. Monatsgehalt)	CHF 2500.00 / Monat	+ CHF 1000.00 / Monat (basierend auf CHF 3500.00 / Monat)
Monatliche Arbeitgeberbeiträge zu 100 % (ca. 14 %)	CHF 360.00 / Monat	+ CHF 140.00 / Monat (basierend auf CHF 500.00 / Monat)
Kulturunternehmen		
Einmalige Gebühr für die Erstellung des Gesuchs, des Vertrags usw.	CHF 1000.00 (Pauschalbetrag unabhängig vom Arbeitsanteil und von der Dauer des Praktikums)	
Pauschale für die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten zu 100 %	CHF 1000.00 / Monat	

² Das Gesuch muss dem Amt für Kultur innerhalb der in den Ausschreibungen für die Stipendien angegebenen Fristen zugestellt werden.

³ Jede Person, die ein Gesuch stellt, kann pro Einreichungsfrist nur ein Projekt einreichen. Ein Kulturunternehmen kann jedoch mehrere Praktikantinnen und Praktikanten gleichzeitig aufnehmen.

⁴ Praktikantinnen und Praktikanten, die bereits ein Stipendium erhalten haben, können kein zweites Gesuch einreichen.

Art. 4 Verfahren zur Vergabe der Stipendien

¹ Die Prüfung der Bewerbungen erfolgt durch eine Jury, die vom Amt für Kultur eingesetzt wird.

² Die zulässigen Bewerbungen (Art. 2 und 3) werden unter Berücksichtigung des verfügbaren Budgets und anhand der folgenden Kriterien vergleichend bewertet:

- a) die Qualität und Durchführbarkeit des vorgelegten Praktikumsvorhabens;
- b) die Relevanz des Praktikums für die berufliche Entwicklung der Kandidatin oder des Kandidaten (Auswahl des Kulturunternehmens, Zeitplan, Zusammenarbeit usw.).

³ Die Jury bestimmt die Begünstigten und legt den Betrag der gewährten Stipendien fest. Erfüllt keine Bewerbung die festgelegten Anforderungen, so kann die Jury auf die Vergabe des Stipendiums verzichten oder es auf direktem Weg vergeben.

Art. 5 Pflichten der oder des Begünstigten

¹ Die Praktikantin oder der Praktikant und das kulturelle Partnerunternehmen unterzeichnen mit dem Amt für Kultur eine Vereinbarung, in der sie sich verpflichten, den erhaltenen Geldbetrag entsprechend den festgelegten Bedingungen zu verwenden. Jede bedeutende Änderung am eingereichten Projekt muss zuvor mit dem Amt für Kultur abgesprochen werden.

² Die Praktikantin oder der Praktikant und das kulturelle Partnerunternehmen verpflichten sich, während der Dauer des Praktikums und bei eventuellen späteren Präsentationen, die sich direkt aus dem Praktikum ergeben, auf ihren oder seinen Kommunikationsmitteln das Logo der Loterie Romande sowie das Logo des Staates Freiburg zu verwenden, wo dies möglich ist.

³ Die Praktikantin oder der Praktikant legt dem Amt für Kultur spätestens zwei Monate nach Ende des Praktikums einen vom kulturellen Partnerunternehmen bestätigten Praktikumsbericht vor.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten am 1. März 2026 in Kraft.

Sylvie Bonvin-Sansonnens
Staatsrätin, Direktorin